

# Richtlinien über die Gewährung wirtschaftlicher Jugendhilfen

## Geltungsbereich

Diese Richtlinien regeln die Gewährung von finanziellen Hilfen oder geldwerten Leistungen an die nach § 13 Absatz 3 und §§ 19 bis 41 SGB VIII anspruchsberechtigten Personen.

## 1. Förderung der Erziehung in der Familie

### 1.1. Individuelle Hilfe zur Stärkung der Erziehungsfähigkeit

Kosten zur Deckung eines sonstigen Bedarfs zur Stärkung der Erziehungsfähigkeit in der Familie können entsprechend der erzieherischen Notwendigkeit und der Besonderheit des Einzelfalles im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel voll oder anteilig übernommen werden. Selbsthilfemöglichkeiten sind auszuschöpfen. Voraussetzung für die Gewährung ist eine individuelle Beratung durch den zuständigen Fachdienst.

Die Notwendigkeit und Geeignetheit ist durch den fallsteuernden Fachdienst zu begründen.

### 1.2. Gemeinsame Wohnformen für Mütter oder Väter und Kindern (§ 19 SGB VIII)

Mütter und Väter, die im Rahmen einer Maßnahme nach § 19 SGB VIII in einer geeigneten Wohnform betreut werden, erhalten Leistungen in analoger Anwendung der Ziffer 2.5 dieser Richtlinien (Heimerziehung).

### 1.3. Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)

Soweit keine Leistungen anderer vorrangiger Sozialhilfeträger (z.B. Krankenversicherung, Rentenversicherung, Unfallversicherung) oder keine Tagespflege gewährt werden, werden Kosten für die Betreuung und Versorgung im erforderlichen Umfang und in analoger Anwendung dieser Richtlinien übernommen (Vergütungen für Betreuungspersonen, Haushaltshilfen nach § 38 SGB V o.ä.). Die Notwendigkeit und der Umfang der Hilfe sind durch den fallsteuernden Fachdienst zu begründen.

## 2. Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff SGB VIII)

### 2.1. Flexible ambulante Hilfen (§§ 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII, 35 a SGB VIII)

Art und Umfang der Hilfen richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall, der im Rahmen des Hilfeplanverfahrens festgestellt wird, wenn dadurch kostenintensivere Hilfen zur Erziehung verhindert werden können.

### 2.2. Erziehungsbeistandschaft und Sozialpädagogische Familienhilfen (§§ 30 und 31 SGB VIII)

Ambulante Fachleistungsstunden als Hilfe nach §§ 30 oder 31 SGB VIII werden in Form einer Kostenübernahme gegenüber externen Leistungsanbietern oder die Übernahme durch Be dienstete des Kreises gewährt. Die Notwendigkeit, Geeignetheit sowie der zeitliche Umfang und die Dauer des Einsatzes sind vom fallsteuernden Fachdienst im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens zu bestätigen.

Die Vergabe einer Leistung an einen externen Anbieter setzt grundsätzlich den Abschluss einer „Rahmenvereinbarung über die Vergabe, Leistung und Abrechnung für ambulante Fachleistungsstunden nach dem face-to-face-Konzept“ mit dem Märkischen Kreis voraus.

### **2.3. Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)**

Für Hilfen nach § 32 SGB VIII in einer von einem Träger der freien Jugendhilfe betriebenen Tagesgruppe werden die nach § 78 a Abs. 1 Ziff. 4a. SGB VIII vereinbarten Entgelte gezahlt. Findet die Tagesbetreuung in einer geeigneten Pflegefamilie im Sinne von § 32 Satz 2 SGB VIII statt, erhält diese eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 62 % des nach § 39 Abs. 5 SGB VIII festgesetzten Gesamtbetrages für die entsprechende Altersstufe. Die Aufwandsentschädigung kann angemessen, höchstens auf das 1,5-fache erhöht werden, sofern das Ziel der Hilfgewährung ohne die Erhöhung nicht erreicht werden könnte. Die Notwendigkeit ist vom fallsteuernden Fachdienst zu begründen. Alternativ zur Aufnahme einer Tagesgruppe können die angemessenen Kosten für den zusätzlichen Betreuungsaufwand übernommen werden, wenn die Tagesgruppenhilfe in einer Hortgruppe einer Kindertageseinrichtung möglich ist.

#### **2.3.1. Sonstige Hilfen außerhalb stationärer Erziehungshilfen**

Sonstige erforderliche Hilfen werden je nach erzieherischer Notwendigkeit voll oder anteilig übernommen, soweit ohne eine Kostenübernahme das Ziel der Hilfgewährung nicht erreicht werden könnte. Voraussetzung ist das Vorliegen einer entsprechenden Stellungnahme des fallsteuernden Fachdienstes.

### **2.4. Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII)**

#### **2.4.1. Dauerpflege**

##### **2.4.1.1. Gewährung des Pflegegeldes**

Die monatliche, laufende Geldleistung für die Unterbringung in dauerhafter Vollzeitpflege wird in Höhe der altersentsprechenden Pauschalbeträge gewährt, wie sie von der nach Landesrecht zuständigen Behörde gemäß § 39 Abs. 5 bis 6 SGB VIII festgelegt werden.

##### **2.4.1.2. Sozialpädagogische Pflege-/Erziehungsstellen**

Für Pflegekinder, die in sozialpädagogischen Pflegestellen, („Westfälische Pflegefamilien“ oder sonstige professionelle Pflegestellen) betreut werden, richtet sich der Umfang der Geldleistung nach den besonderen Regelungen oder Vereinbarungen für diese Form der Hilfe.

##### **2.4.1.3. Anhebung des Betrages für die materiellen Aufwendungen**

Sofern im Einzelfall ein vom fallsteuernden Fachdienst begründeter höherer materieller Bedarf besteht, kann der Betrag der materiellen Aufwendungen bis auf das 1,5-fache des dem Alter entsprechenden Betrages angehoben werden.

##### **2.4.1.4. Anhebung der Kosten der Erziehung**

Werden durch körperliche Gebrechen, Verhaltensstörungen oder wegen einer vorliegenden Behinderung oder einer ähnlich schwerwiegenden Beeinträchtigung des Pflegekindes besondere erzieherische Anforderungen an die Pflegepersonen gestellt, können die Kosten der Erziehung angemessen bis auf das Doppelte angehoben werden.

Soweit deswegen eine professionelle sozialpädagogische oder erzieherische Qualifikation erforderlich ist, können die Kosten der Erziehung bis auf das 3-fache angehoben werden.

Die Erforderlichkeit ist durch den fallsteuernden Fachdienst zu begründen.

#### **2.4.1.5. Zusatzleistungen**

Die Kosten für Zusatzleistungen, die im Rahmen des Hilfeplanverfahrens festgelegt wurden (pädagogische oder psychologische Beratungen, Therapien, Untersuchungen und Gutachten, Maßnahmen zur Entlastung u.a.), können zusätzlich zum Pflegegeld übernommen werden, soweit sie nicht durch andere Kostenträger (z.B. Leistungen nach dem SGB XI) übernommen werden.

Die Notwendigkeit ist, soweit nicht im Hilfeplanverfahren festgelegt, bei erstmaliger Inanspruchnahme vom fallsteuernden Fachdienst zu begründen. Die Fortsetzung ist im Hilfeplanprotokoll zu dokumentieren.

#### **2.4.1.6. Pflegegeldzahlung bei vorübergehender anderweitiger Unterbringung**

Ist das Pflegekind vorübergehend außerhalb der Pflegefamilie untergebracht, wird das Pflegegeld bis zum Ende des Monats, der auf die anderweitige Unterbringung folgt, ungekürzt weitergewährt.

Ab Beginn des zweiten Folgemonats wird der einfache Erziehungssatz ausgezahlt, die Sachleistungen werden i.d.R. über die anderweitige Unterbringung sichergestellt. Abweichende Einzelfallentscheidungen sind entsprechend über den fallsteuernden Fachdienst zu begründen.

#### **2.4.1.7. Ende der Pflegegeldzahlung**

Der Anspruch auf Pflegegeld endet mit dem Ablauf des Tages des planmäßigen Verlassens der Pflegefamilie. Kommt es zu einer unvorbereiteten Beendigung des Pflegeverhältnisses, wird das für den Monat bereits ausgezahlte Pflegegeld nicht zurückgefordert.

#### **2.4.1.8. Rentenversicherung/Alterssicherung – Erstattung von Beiträgen**

Den Pflegepersonen werden zur Hälfte die nachgewiesenen Beiträge für eine angemessene Alterssicherung in Form von monatlichen Pauschalbeträgen erstattet. Angemessenheit wird unterstellt, wenn der Monatsbeitrag die Höhe von 150 € nicht übersteigt. Übersteigt der Monatsbeitrag diesen Wert, ist eine Angemessenheitsprüfung im Einzelfall erforderlich. Werden mehrere Pflegekinder betreut, darf die Gesamterstattung die Hälfte der Beitragshöhe nicht überschreiten, Erstattungen anderer Jugendämter sind anzurechnen.

#### **2.4.1.9. Unfallversicherung – Erstattung von Beiträgen**

Den Pflegepersonen werden die nachgewiesenen Beiträge für eine Unfallversicherung erstattet. Die Erstattung kann im Einvernehmen mit den Pflegepersonen in monatlichen Pauschalbeträgen erfolgen. Die Erstattung soll den Aufwand für eine Versicherung umfassen, die die durch die Pflege bestehenden Risiken abgedeckt. Soweit der Versicherungsbeitrag die Höhe von 88 € jährlich nicht übersteigt, gilt dies als gegeben. Werden mehrere Pflegekinder betreut, darf die Gesamterstattung die Beitragshöhe nicht überschreiten, Erstattungen anderer Jugendämter sind anzurechnen.

**2.4.1.10. Hilfe für Kinder von Pflegekindern**

Wird ein minderjähriges Pflegekind selbst Mutter eines Kindes (§§ 27 Abs. 4 und 39 Abs. 7 SGB VIII), ist der notwendige Lebensunterhalt des Kindes entsprechend § 39 Abs. 1 bis 6 SGB VIII sicher zu stellen.

**2.4.1.11. Beihilfen für einmaligen Bedarf**

Beihilfen zur Deckung einmaligen Bedarfs werden entsprechend der als Anlage beigefügten tabellarischen Übersicht gewährt, soweit der Bedarf nicht anderweitig gedeckt werden kann und die Gewährung für die Erreichung der Hilfeziele erforderlich ist.

**2.4.1.12. Krankenhilfe**

Krankenhilfe wird im Rahmen des § 40 SGB VIII bei Bedarf im Einzelfall sichergestellt, wenn das Pflegekind nicht durch die Pflegeeltern versichert werden kann. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind zu übernehmen. Zuschüsse zu den Kosten für Hilfsmittel sind in der Regel begrenzt auf 150 € pro Hilfsmittel und Kalenderjahr. Kosten für Behandlungen oder für medizinische Hilfsmittel, die nicht von Krankenversicherungen übernommen werden, werden anteilig oder voll übernommen, sofern ohne die Kostenübernahme das Ziel der Hilfewährung gefährdet wäre. Die Notwendigkeit ist vom fallsteuernden Fachdienst zu bestätigen.

Narkosen bei notwendigen Zahnoperationen (z. B. Weisheitszähne ziehen) werden voll oder anteilig auf vorherigen Antrag übernommen, soweit im Einzelfall ein begründeter Bedarf besteht. Ein begründeter Bedarf ist zum Beispiel eine über das normale Maß bestehende Angst vor Zahnbehandlungen in Verbindung mit einer schwierigen Zahnkonstellation aufgrund derer die Behandlung lange dauern würde. Dieser ist vom fallsteuernden Fachdienst zu bestätigen.

**2.4.1.13. Erstattung von Fahrtkosten**

Fahrtkosten aus Anlass der Anbahnung von Pflegeverhältnissen werden in Höhe der Fahrpreise der öffentlichen Verkehrsmittel erstattet, bei Nutzung eines privateigenen Kfz wird eine Pauschale in Höhe von 0,30 € pro km erstattet. Andere bestehende vertragliche Regelungen bleiben unberührt.

Fahrtkosten aus pädagogisch oder medizinisch erforderlichen Anlässen während des Pflegeverhältnisses werden auf Antrag in Höhe der Fahrpreise der öffentlichen Verkehrsmittel erstattet. Bei Nutzung eines privateigenen Kfz wird für jeden Kilometer über einer monatlichen Gesamtfahrstrecke von 50 km (d. h. ab dem 51. Km) pauschal 0,30 € pro km erstattet. Andere bestehende vertragliche Regelungen bleiben unberührt.

**2.4.1.14. Kindertagesbetreuung – Erstattung von Elternbeiträgen**

Die von den Pflegeeltern zu zahlenden Elternbeiträge für den Besuch von Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen werden auf Antrag erstattet, höchstens jedoch in Höhe des niedrigsten zu zahlenden Beitrages für

eine Betreuung im Umfang von 35 Wochenstunden. Elternbeiträge für die Betreuung in einer Hortgruppe der Offenen Ganztagschule sowie die Verpflegung in der Einrichtung werden nicht erstattet.

#### **2.4.1.15. Sonstige Hilfen**

Sonstige erforderliche Hilfen werden je nach erzieherischer Notwendigkeit voll oder anteilig übernommen, soweit sie nicht bereits durch das Pflegegeld abgegolten sind und sofern ohne eine Kostenübernahme das Ziel der Hilfestellung nicht erreicht werden könnte. Voraussetzung ist das Vorliegen einer entsprechenden Stellungnahme des fallsteuernden Fachdienstes.

#### **2.4.1.16. Elterngeldähnliche Leistungen**

Nach Aufnahme des Pflegekindes können die Pflegeeltern für maximal ein Jahr elterngeldähnliche Leistungen beantragen, wenn sie für die Betreuung und Versorgung des Pflegekindes ihre Berufstätigkeit ruhen lassen. Der Betrag der zu zahlenden elterngeldähnlichen Leistungen entspricht der Höhe des durchschnittlichen Einkommens der vorherigen 12 Monaten vor Aufnahme des Kindes, jedoch höchstens 800€ monatlich. Sollte zukünftig der Anspruch auf Elterngeld für Pflegeeltern eingeführt werden, entfällt diese Leistung.

### **2.4.2. Die Regelungen zur Vollzeitpflege gelten auch für Kinder mit Behinderung in Pflegefamilien in den Fällen des § 54 Absatz 3 SGB XII in Verbindung mit § 10 SGB VIII.**

## **2.5. Heimerziehung (§ 34 SGB VIII), stationäre Eingliederungshilfe (§ 35 a SGB VIII)**

Für nach § 13 Abs. 3 SGB VIII in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen untergebrachten jungen Menschen gelten die nachstehenden Regelungen der Ziffern 2.5.1 bis 2.5.4 entsprechend.

### **2.5.1. Laufende Geldleistungen bei stationärer Unterbringung**

Für die stationär in Heimeinrichtungen untergebrachten jungen Menschen werden die nach §§ 78 a ff SGB VIII vereinbarten Entgelte für die im Hilfeplan festgelegte Betreuungsform (Klärung, Regelgruppe, sonst. Wohnformen etc.) und Betreuungsintensität gezahlt. Darüber hinaus ist Bekleidungsgeld und ein Barbetrag (Taschengeld) in Höhe der vom zuständigen Landesministerium festgesetzten Beiträge zu zahlen.

### **2.5.2. Zusatzleistungen**

Kosten für Zusatzleistungen, deren Erforderlichkeit durch das Hilfeplanverfahren bestätigt wurde (pädagogische oder psychologische Beratungen, Therapien, Untersuchungen und Gutachten u.a.) werden zusätzlich zum Entgelt in Form von Fachleistungsstunden oder aufgrund individueller Regelung übernommen, soweit sie nicht durch andere Kostenträger (Krankenversicherung o.a.) getragen werden.

Die Notwendigkeit ist, soweit nicht im Hilfeplanverfahren festgelegt, bei erstmaliger Inanspruchnahme vom fallsteuernden Fachdienst zu begründen. Bei Folgeabrechnungen ist eine Bestätigung des fallsteuernden Fachdienstes notwendig.

### **2.5.3. Beihilfen für einmaligen Bedarf**

Beihilfen zur Deckung einmaligen Bedarfs werden entsprechend der als Anlage beige-fügten tabellarischen Übersicht gewährt, soweit der Bedarf nicht anderweitig gedeckt werden kann.

### **2.5.4. Krankenhilfe**

Krankenhilfe wird im Rahmen des § 40 SGB VIII bei notwendigem Bedarf im Einzelfall sichergestellt. In geeigneten Fällen können die Beiträge für eine angemessene freiwillige Versicherung übernommen werden.

Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind zu übernehmen. Zuschüsse zu den Kosten für Hilfsmittel sind in der Regel begrenzt auf 150 € pro Hilfsmittel und Kalenderjahr. Kosten für Behandlungen oder für medizinische Hilfsmittel, die nicht von Krankenversicherungen übernommen werden, werden anteilig oder voll übernommen. Die Notwendigkeit ist vom fallsteuernden Fachdienst zu bestätigen.

Narkosen bei notwendigen Zahnoperationen (wie z. B. Weisheitszähne ziehen) werden voll oder anteilig übernommen, soweit im Einzelfall ein begründeter Bedarf besteht. Ein begründeter Bedarf ist zum Beispiel eine über das normale Maß bestehende Angst vor Zahnbehandlungen in Verbindung mit schwierigen Zahnkonstellationen aufgrund derer die Behandlung lange dauern würde. Dieser ist vom fallsteuernden Fachdienst zu bestätigen.

### **2.6. Leistungen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche**

Leistungen nach § 35 a SGB VIII werden entsprechend der Empfehlungen des Landesjugend-amtes gewährt.

### **2.7. Sonstige notwendige Hilfen bei stationärer Unterbringung**

Soweit ein entsprechender Bedarf durch den fallsteuernden Fachdienst bestätigt wird, können Kosten entsprechend der erzieherischen Notwendigkeit voll oder anteilig übernommen werden, falls sie nicht bereits durch das Leistungsentgelt abgegolten sind oder von anderen Stellen übernommen werden.

### **2.8. Fahrtkosten wichtiger Bezugspersonen**

Fahrtkosten wichtiger Bezugspersonen zu Besuchskontakten mit dem Kind sowie für weitere pädagogische notwendige Anlässe werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Auslagen für öffentliche Verkehrsmittel erstattet. Bei Nutzung eines privateigenen PKWs werden 0,30 € pro km erstattet, soweit die Gesamtfahrstrecke mehr als 50 km beträgt.

Die Festlegung, wer „wichtige Bezugsperson“ ist, ist bei erstmaliger Inanspruchnahme vom fallsteuernden Fachdienst zu begründen. Von einer Begründung ausgenommen sind die leiblichen Eltern des Kindes.

Eine Erstattung durch andere Behörden ist vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Erstattungsanträge sind bis zum 31.03. des Folgejahres zu stellen.

### **2.9. Dolmetscherkosten**

Dolmetscherkosten werden, soweit sie im Hilfeverfahren notwendig sind, übernommen. Die

Notwendigkeit ist, soweit nicht im Hilfeplanverfahren festgelegt, bei erstmaliger Inanspruchnahme vom fallsteuernden Fachdienst zu begründen. Bei Folgeabrechnungen ist eine Bestätigung des fallsteuernden Fachdienstes notwendig.

### **3. Kostenheranziehung**

Die Kostenheranziehung erfolgt in Ausführung der §§ 90 ff SGB VIII nach den „Gemeinsamen Empfehlungen für die Heranziehung der zu den Kosten nach §§ 90 ff SGB VIII“ der Arbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter in der jeweils geltenden Fassung.

### **4. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 01.07.2025 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Gewährung wirtschaftlicher Jugendhilfe vom 01.04.2022 außer Kraft.

## Anlage zu den Richtlinien über die Gewährung wirtschaftlicher Hilfen

Zusammenfassung der einmaligen Beihilfen nach Ziffern 2.4 und 2.5 der Richtlinien

	Bedarfstatbestand / Beihilfezweck	§ 33 – Vollzeitpflege	§ 34 – Heimerziehung/ sonst. betreute Wohnform
		Zu Ziffer 2.4 der Richtlinien	Zu Ziffer 2.5 der Richtlinien
1.	<b>Bekleidung</b>	<p>Ist bei erstmaliger Aufnahme in die Pflegefamilie keine ausreichende Bekleidung vorhanden oder verweigern die Eltern die Herausgabe vorhandener Kleidung, kann nach Bestätigung des fallsteuernden Fachdienstes eine Beihilfe von bis zu 400 € für notwendige Bekleidung gewährt werden.</p> <p>Zusätzliche Bekleidungsbeihilfen bis zur Höhe von 400 € für notwendige Bekleidung können nur in außergewöhnlichen Fällen bewilligt werden, soweit der Bedarf vom fallsteuernden Fachdienst bestätigt wird (z. B. bei raschem Wachstum, hohem Verschleiß durch das Verhalten des Minderjährigen).</p>	<p>Es wird die vom fallsteuernden Landesministerium festgesetzte monatliche Bekleidungspauschale gesetzt.</p> <p>Ist bei erstmaliger Aufnahme in die stationäre Jugendhilfe keine ausreichende Bekleidung vorhanden oder verweigern die Eltern die Herausgabe vorhandener Kleidung, kann nach Bestätigung des fallsteuernden Fachdienstes eine Beihilfe von bis zu 400 € für notwendige Bekleidung gewährt werden</p> <p>Keine weiteren zusätzlichen Beihilfen.</p>
2.	<b>Einrichtung der Pflegestelle</b>	<p>Beihilfe auf vorherigen Antrag und nach Bestätigung des fallsteuernden Fachdienstes für die Anschaffung von erforderlichen Einrichtungsgegenständen in Höhe von bis zu 770,00 €. Ein Eigentumsvorbehalt kann geltend gemacht werden.</p> <p>Bei Aufnahme eines Säuglings / Kleinkindes in eine Pflegestelle, kann auf vorherigen Antrag und nach Bestätigung des fallsteuernden Fachdienstes eine Beihilfe in Höhe von bis zu 250,00 € für einen Kinderwagen sowie eine Beihilfe in Höhe von bis zu 150,00 € für einen Autositz gewährt werden.</p>	<p>Keine Beihilfe.</p> <p>(Finanzierung über Substanzerhaltungspauschale in Entgeltberechnung)</p>
3.	<b>Ersteinschulung</b>	Beihilfe auf vorherigen Antrag in Höhe von 100,00 €.	Beihilfe auf vorherigen Antrag in Höhe von 100,00 €.
4.	<b>Klassenfahrten</b>	Für Schulfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen über einen Zeitraum von mindestens 3 Nächten auf vorherigen Antrag 50 % der von den Pflegeeltern	Für Schulfahrten im Rahmen der schulischen Bestimmungen auf vorherigen Antrag bis zur Höhe der tatsächlichen Aufwendungen.

		zu zahlenden Kosten (ohne Taschengeld).	
5.	<b>Technische Schulausstattung</b>	Beihilfe auf vorherigen Antrag und nach Bestätigung des fallsteuernden Fachdienstes für ein digitales Endgerät (Tablet, Laptop) sofern dies für den Schulunterricht zwingend erforderlich ist und kein anderer Kostenträger (z.B. Förderverein) oder ein Leihgerät zur Verfügung steht. Zubehör wird nicht übernommen. Der Zuschuss beträgt 60 % des Anschaffungspreises, max. jedoch 250,00 €.	Beihilfe auf vorherigen Antrag und nach Bestätigung des fallsteuernden Fachdienstes für ein digitales Endgerät (Tablet, Laptop) sofern dies für den Schulunterricht zwingend erforderlich ist und kein anderer Kostenträger (z.B. Förderverein) oder ein Leihgerät zur Verfügung steht. Zubehör wird nicht übernommen. Der Zuschuss beträgt 60 % des Anschaffungspreises, max. jedoch 250,00 €.
6.	<b>Weihnachtsbeihilfe</b>	Beihilfe in Höhe von 60 € ohne Antrag.	Beihilfe in Höhe von 60 € ohne Antrag.
7.	<b>Besondere persönliche Anlässe</b>	Beihilfe auf vorherigen Antrag bis zur Höhe von 200 € (z.B. für Bekleidung bei religiösen Anlässen oder Schulabschluss). Ein entsprechender Bedarf ist nachzuweisen.	Beihilfe auf vorherigen Antrag bis zur Höhe von 200 € (z.B. für Bekleidung bei religiösen Anlässen oder Schulabschluss). Ein entsprechender Bedarf ist nachzuweisen.
8.	<b>Schulische Förderung (Nachhilfe)</b>	<p>Beihilfe auf vorherigen Antrag für Nachhilfeunterricht bis zu einer Höhe von 13,00 € pro Zeitstunde (= 9,75 € für 45 Minuten), wenn die Hilfe aus schulischen (d. h. vorliegende Gefährdung, das Klassenziel zu erreichen) und erzieherischen Gründen erforderlich ist.</p> <p>Alternativ können die Kosten eines Lehrinstitutes übernommen werden, soweit sie einen angemessenen Rahmen nicht übersteigen.</p> <p>Der fallsteuernde Fachdienst hat unter Vorlage einer Stellungnahme der Schule die Notwendigkeit und den Umfang der Hilfe zu begründen.</p>	<p>Beihilfe auf vorherigen Antrag für Nachhilfeunterricht bis zu einer Höhe von 13,00 € pro Zeitsunde (= 9,75 € für 45 Minuten), wenn die Hilfe aus schulischen (d.h. vorliegende Gefährdung, das Klassenziel zu erreichen) und erzieherische Gründen erforderlich ist und die Nachhilfe nicht von der Heimeinrichtung selbst oder einem Förderverein geleistet wird.</p> <p>Alternativ können die Kosten eines Lehrinstitutes übernommen werden, soweit sie einen angemessenen Rahmen nicht übersteigen.</p> <p>Der fallsteuernde Fachdienst hat unter Vorlage einer Stellungnahme der Schule die Notwendigkeit und den Umfang der Hilfe zu begründen.</p>
9.	<b>Freizeit- und Erholungsmaßnahmen</b>	Jährliche Beihilfe für Urlaubsreisen mit der Pflegefamilie oder Freizeit- und Erholungsmaßnahmen in Höhe von pauschal 250,00 € pro Jahr.	Keine Beihilfe.  (Finanzierung über Sachkostenthaltswert in Entgeltberechnung)
10.	<b>Eintritt in das Berufsleben</b>	Beihilfe auf vorherigen Antrag nach Bestätigung des fallsteuernden	Beihilfe auf vorherigen Antrag nach Bestätigung des fallsteuernden

		Fachdienstes nach tatsächlichem Bedarf, max. in Höhe von 160 €.	Fachdienstes nach tatsächlichem Bedarf, max. in Höhe von 160 €.
<b>11.</b>	<b>Erwerb des Führerscheins</b>	Beihilfe auf vorherigen Antrag und nach Bestätigung des fallsteuernden Fachdienstes zum erfolgreichen Erwerb einer Fahrerlaubnis sofern diese für die Berufsausbildung notwendig ist. Der Zuschuss beträgt 60 %, jedoch höchstens 1.500,00 €.	Beihilfe auf vorherigen Antrag und nach Bestätigung des fallsteuernden Fachdienstes zum erfolgreichen Erwerb einer Fahrerlaubnis sofern diese für die Berufsausbildung notwendig ist. Der Zuschuss beträgt 60 %, jedoch höchstens 1.500,00 €.
<b>12.</b>	<b>Verselbständigung in eigenem Haushalt</b>	Beihilfe auf vorherigen Antrag während des Pflegeverhältnisses und nach Bestätigung des fallsteuernden Fachdienstes zu Ersteinrichtung einer eigenen Wohnung und Nebenkosten bis zu 1.000 €. Eine Mietkaution kann als Darlehen gewährt werden.	Beihilfe auf vorherigen Antrag während der stationären Jugendhilfe und nach Bestätigung des fallsteuernden Fachdienstes zur Ersteinrichtung einer eigenen Wohnung und Nebenkosten bis zu 1.000 €. Eine Mietkaution kann als Darlehen gewährt werden.
<b>13.</b>	<b>Schwangerschaft/Geburt</b>	Beihilfe auf vorherigen Antrag und nach Bestätigung des fallsteuernden Fachdienstes: <ul style="list-style-type: none"> <li>- für Schwangerschaftsbekleidung in Höhe von bis zu 200 €.</li> <li>- bei Geburt eines Kindes für dessen Bedarf (z. B. für die Erstausrüstung mit Kleidung, Windeln usw. oder für die Beschaffung von Kinderwagen und Zubehör) bis zu 250 €.</li> </ul>	Beihilfe auf vorherigen Antrag und nach Bestätigung des fallsteuernden Fachdienstes: <ul style="list-style-type: none"> <li>- für Schwangerschaftsbekleidung in Höhe von bis zu 200 €.</li> <li>- bei Geburt eines Kindes für dessen Bedarf (z. B. für die Erstausrüstung mit Kleidung, Windeln usw. oder für die Beschaffung von Kinderwagen und Zubehör) bis zu 250 €.</li> </ul>